



AMTSBLATT

DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2017
Ausgegeben zu Senden am 31.03.2017
Ausgabe 3

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder kostenlos über das Internet:
www.senden-westfalen.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
21	Satzung vom 23.03.2017 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999	36 - 38
22	Satzung vom 23.03.2017 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013	39 - 41
23	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017	42 - 53
24	Wahlbekanntmachung für die am 14. Mai 2017 von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindende Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen	54 - 55
25	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	56 - 58
26	Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	59 - 60
27	Bekanntmachung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)	61 - 63
28	Bekanntmachung betr. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrrätehaus Bösensell“, Bösensell hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	64 - 66
29	Bekanntmachung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)	67 - 70

30	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer Senden“ betr. Auslegung der Hebeliste 2017 in der Zeit vom 03.04.2017 bis 28.04.2017	71
31	Fundsachen - Monat Februar 2017 -	72

21

Satzung

vom 23.03.2017

**zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden
vom 29.11.1999**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zur Zeit der Ratssitzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.03.2017 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2, Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

"Der Bezirksausschuss hat
in Senden-Bösensell

- | | |
|----|---|
| 11 | stimmberechtigte Mitglieder,
davon 7 sachkundige Bürger/innen, |
| 11 | stimmberechtigte stellv. Mitglieder,
davon 11 sachkundige Bürger/innen. |
| 1 | Mitglied mit beratender Stimme,
davon 1 sachkundige/n Bürger/in |
| 1 | stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme,
davon 1 sachkundige/n Bürger/in" |

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 Buchstabe f wird gestrichen.

Der nachfolgende Buchstabe "g" wird nun "f" und erhält folgende Fassung:

"Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO in Verbindung mit der EntschVO."

§ 3**§ 12 wird wie folgt ergänzt:**

Nach Buchstabe "f" wird folgender Buchstabe "g" angefügt:

"Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Bezirksausschuss Bösensell, Bezirksausschuss Ottmarsbocholt, Rechnungsprüfungsausschuss, Sozialausschuss, Umweltausschuss."

§ 4**Inkrafttreten**

Die §§ 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

§ 3 dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.03.2017 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 23.03.2017

Der Bürgermeister



Täger

22

Satzung**vom 23.03.2017****zur 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Senden
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im
Primarbereich in der Gemeinde Senden
vom 25.03.2013****Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009 (BGBl I S. 3369, ber. BGBl I S. 3862) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013 beschlossen:

§ 1

Die Anlage I zu § 5 Ziffer 1 der Satzung ("Elternbeitragstabelle") erhält folgende Fassung:

Anlage I

zu § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Elternbeitrag für das 1. Kind	Elternbeitrag für das 2. Kind	Elternbeitrag für das 3. und jedes weitere Kind
1	18.000,00 €	10,00 €	5,00 €	0,00 €
2	25.000,00 €	40,00 €	20,00 €	0,00 €
3	37.000,00 €	55,00 €	27,50 €	0,00 €
4	49.000,00 €	70,00 €	35,00 €	0,00 €
5	61.000,00 €	85,00 €	42,50 €	0,00 €
6	73.000,00 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €
7	85.000,00 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €
8	100.000,00 €	140,00 €	70,00 €	0,00 €
9	120.000,00 €	160,00 €	80,00 €	0,00 €
10	über 120.000,00 €	180,00 €	90,00 €	0,00 €

Der monatliche Elternbeitrag ist für jeden Monat, den das Kind an der OGS angemeldet ist, zu zahlen, unabhängig von Schulferien oder sonstigen Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage / Kollegiumsfortbildung u.a.) der jeweiligen Grundschule. Hinzu kommen die Kosten des Mittagessens, welche direkt von den Kooperationspartnern erhoben werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage I zur Satzung vom 25.03.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.03.2017 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 23.03.2017

Der Bürgermeister



Täger

23 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird von der Gemeinde Senden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 16.03.2017 für das Gebiet der Gemeinde Senden folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Spielplätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Kontroll-, Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltend wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl oder Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb dessen Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Sperrige Abfälle, die auf Antrag zur Abholung vorgesehen sind, müssen so bereitgestellt und erforderlichenfalls verpackt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis einschl. 14 Jahre. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt.
- (2) Schulhöfe dienen in den unterrichtsfreien Zeiten nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche. Der Aufenthalt auf Schulhöfen ist in

den unterrichtsfreien Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt.

- (3) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist jedes Verhalten, welches geeignet ist, andere Benutzer oder die Allgemeinheit zu belästigen, verboten. Verboten auf Schulhöfen ist insbesondere das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie das Mitführen von Tieren, auf Kinderspielplätzen darüber hinaus auch das Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, es sei denn, das hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße liegenden Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen

dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 6.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 6.00 Uhr;
 3. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr des folgenden Tages.
 4. Sonderregelung für den Ortsteil Ottmarsbocholt
in den Nächten von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag in der Woche des Karnevals in Ottmarsbocholt bis 6.00 Uhr (Wochenende 8 Tage vor Rosenmontag).

§ 12 a

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- a) am 14.05.2017 zum Maifest
- b) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst

Diese Regelung ist begrenzt auf folgende Verkaufsstellen:
Herren- und Eintrachtstraße, östliche Münsterstraße (Hausnummer 13 bis einschl. 33), Gartenstraße 11, Biete 1, 3, 5 und 7 sowie Laurentiusplatz 3

§ 13

Untersagung von Tätigkeiten während der Mittagszeit

Unbeschadet weitergehender Bestimmungen zur Lärmbekämpfung ist in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmbelästigung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Derartige Tätigkeiten sind insbesondere:

- a) der Gebrauch von Rasenmähern und Gartenmaschinen,
- b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen staubhaltigen Gegenständen,
- c) das Holzhacken, Hämmern und Sägen.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere organische Dungstoffe dürfen auf Grundstücken innerhalb oder in der Nähe der geschlossenen Ortslage und Siedlungsgebiete nur dann aufgebracht werden, wenn sie keine wesentlichen Geruchsbelästigungen verursachen und wenn gewähr-

leistet ist, dass sie unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellen und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Untersagung von Tätigkeiten gem. § 13 der Verordnung;
 12. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

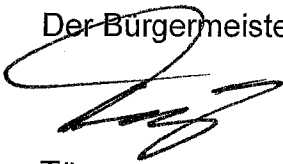
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 20.03.2017

Der Bürgermeister



Täger

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. Mai 2017
findet die
Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Senden ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
5. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Sie/Er gibt ihre/seine Stimmen geheim ab.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen.

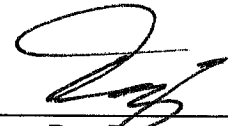
Die Wählerin/Der Wähler gibt

- a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
 - b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,
7. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 80 Coesfeld II,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Senden einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeinde Senden versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde Senden abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

48308 Senden, den 24. März 2017



Der Bürgermeister

25

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Landtagswahl NRW
am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl NRW für die Stimmbezirke der Gemeinde Senden wird in der Zeit vom **24.04.2017** bis **28.04.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und

- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24.04.2017** bis **28.04.2017**, spätestens am **28.04.2017** bis **16.00 Uhr**, bei der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.04.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wahlberechtigte, die nach dem **09.04.2017** bis zum **28.04.2017** von außerhalb des Landes zugezogen sind und sich bei der Gemeinde Senden angemeldet haben, erhalten ebenfalls unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung.

4. Die/Der Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 80 Coesfeld II oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist **28.04.2017, 16.00 Uhr**, versäumt hat;
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Die Erteilung eines Wahlscheines kann bei der Gemeinde Senden schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **12.05.2017, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde Senden, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Senden vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt,


- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und daneben den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen so rechtzeitig an die Gemeinde Senden, das er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er sich in einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag befindet und als Briefsendung ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Er kann auch bei der Gemeinde Senden abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

48308 Senden, den 24. März 2017



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Huxburg I“ gefasst. Hintergrund ist die aktuelle Notwendigkeit, zeitnah weitere KITA-Plätze in Senden bereitzustellen.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“ ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

b) Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 14.04.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Es liegt eine ökologische Ersteinschätzung der Fläche durch das Büro öKon (Münster, Mai 2016) vor. Weitere Unterlagen und Informationen liegen momentan noch nicht vor.

Die ökologische Ersteinschätzung der Fläche durch das Büro öKon befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 31.03.2017

Der Bürgermeister

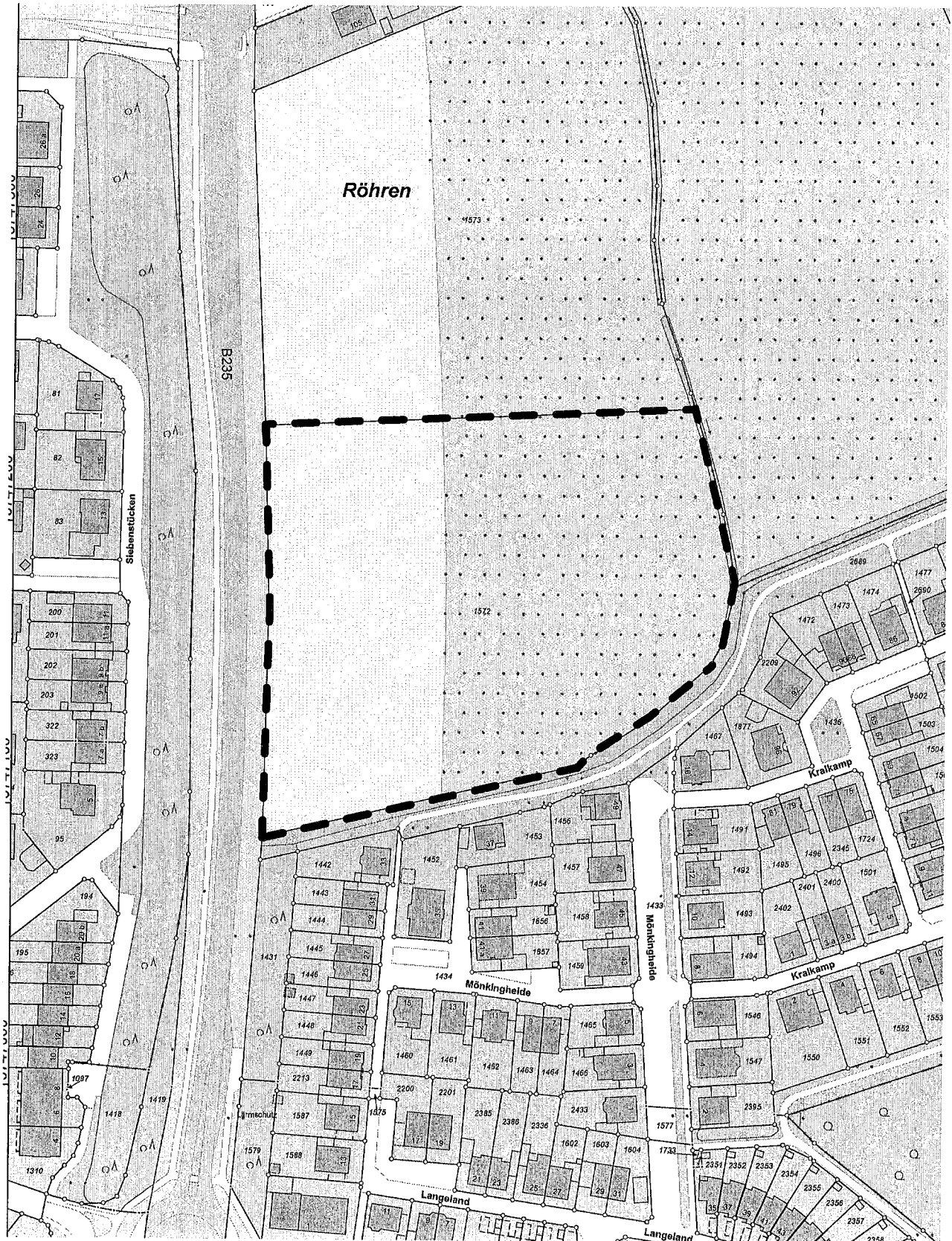
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



27

Bekanntmachung

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Breuings Gärten“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Rahmen der 3. Änderung anzupassen. Hintergrund der Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von barrierefreien Erschließungsanlagen in Vorgärten, da das ehemalige Polizeigebäude, Anton-Aulke-Ring 62, zukünftig als Verwaltungsgebäude der Gemeinde Senden genutzt wird. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- b) In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 09.02.2017 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Änderung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird bekannt gemacht, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird abgesehen und es wird direkt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2017 gefasste vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

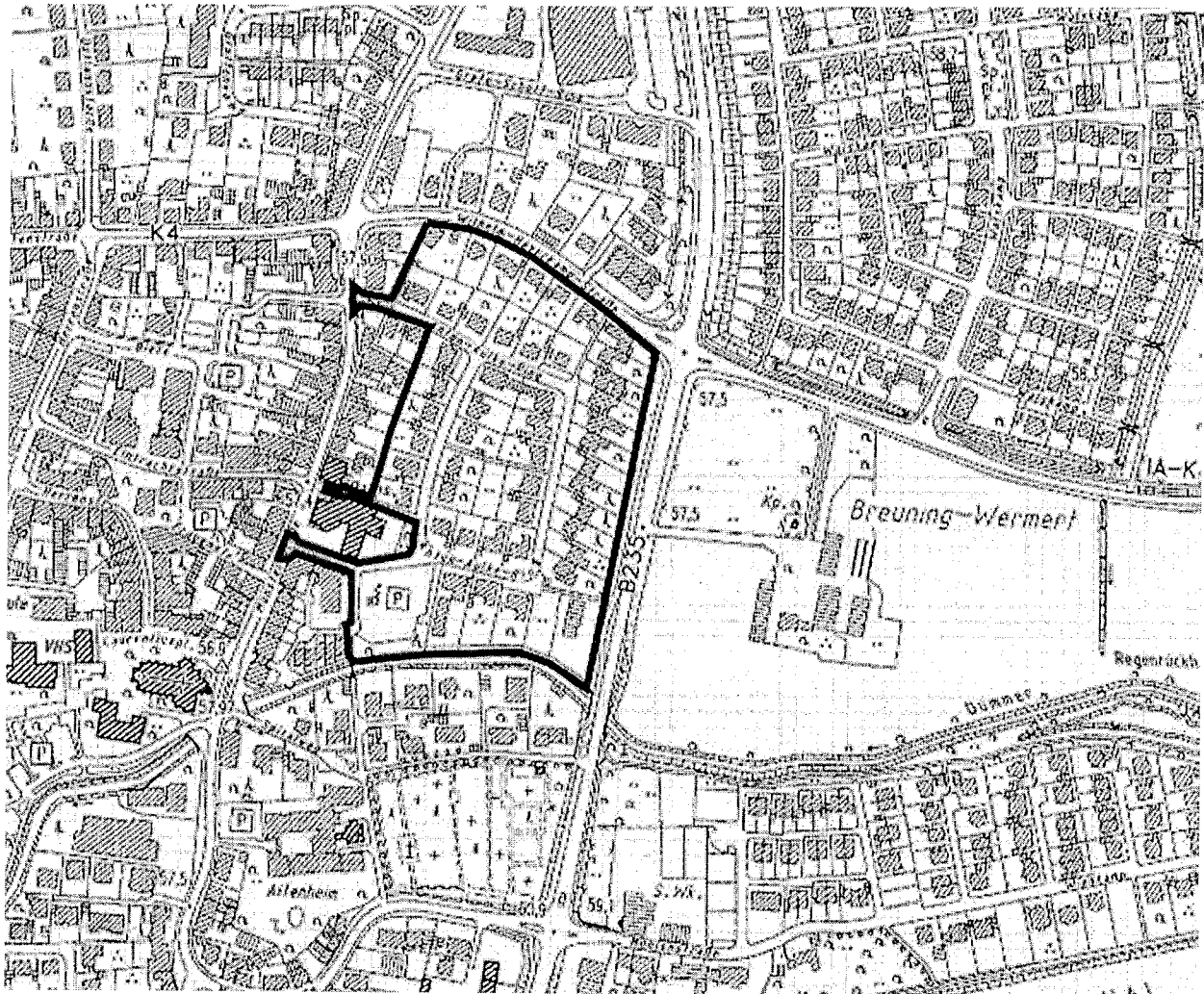
Az.: IV 622-00
48308 Senden, den 31.03.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung


Klaus Stephan
Beigeordneter

**Anlage zur Bekanntmachung vom 31.03.2017
Zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“,
Senden**

- hier: a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
b) **Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“, Bösensell

**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“ aufzustellen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Anpassung des Gerätehauses an die aktuellen Anforderungen sowie eine Erweiterung des Gebäudes.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- b) Der Entwurf des Feuerwehrgerätehauses (Lageplan, Ansicht, Grundriss und Schnitt) liegt

in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 14.04.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Der Entwurf des Feuerwehrgerätehauses befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → Bauen → Bauleitplanverfahren

Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

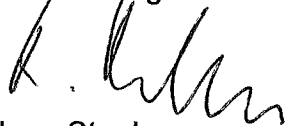
Es wird bekannt gemacht, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 30.03.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

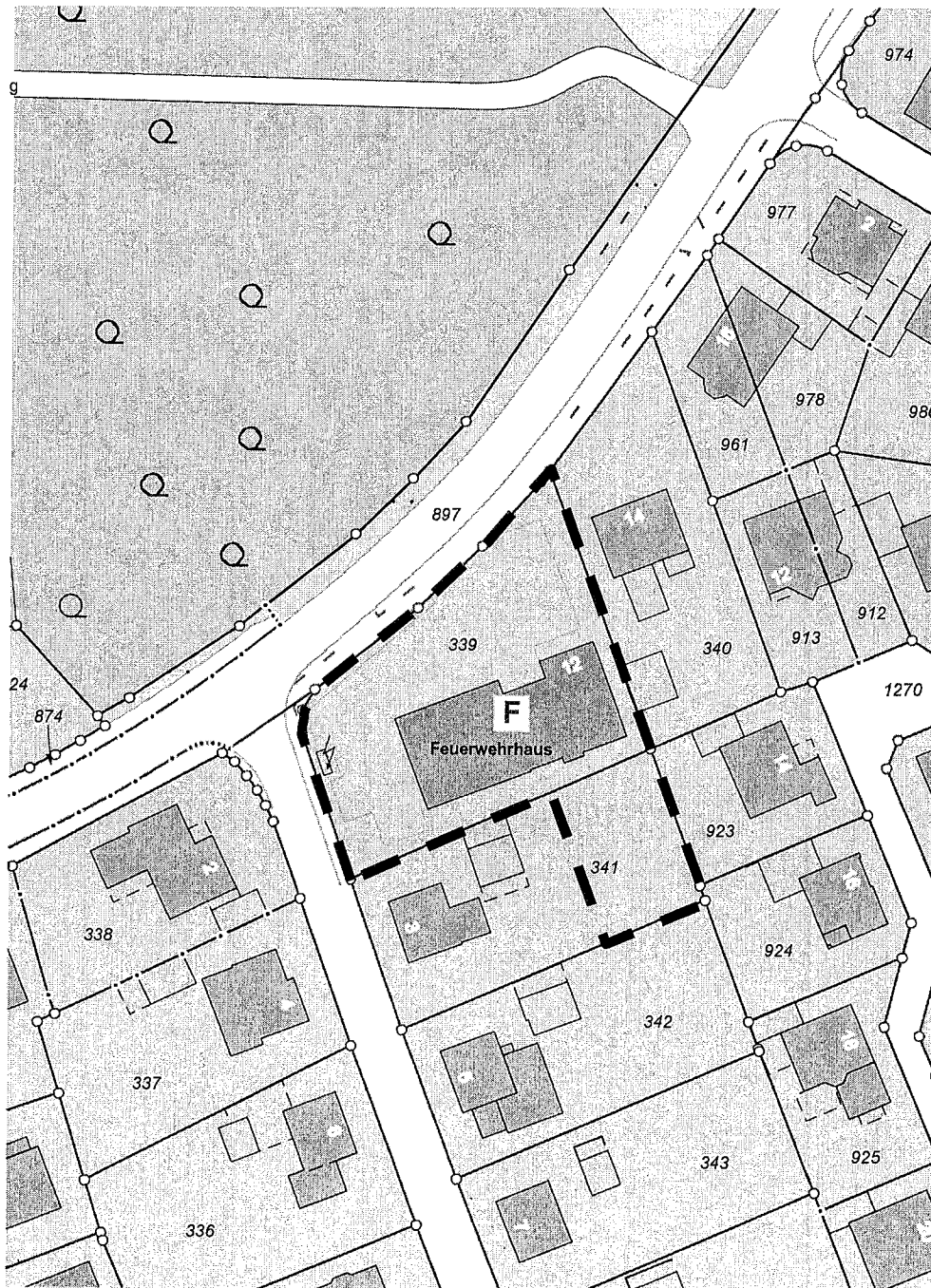


Klaus Stephan
Beigeordneter

**Anlage zur Bekanntmachung vom 31.03.2017
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“,
Bösensell**

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2
i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



Bekanntmachung

für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Erweiterter Ortskern“ gefasst. Aufgrund einer Anregung der Bezirksregierung Münster bezüglich einer klarstellenden Bezeichnung des Bebauungsplanes wird dieser nunmehr als „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ bezeichnet. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters von 830 qm auf 1.050 qm Verkaufsfläche zu schaffen, sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Gemischte Bauflächen“ dargestellte Fläche als „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel und Fachmärkte“ auszuweisen.

In dem Bebauungsplan soll durch die Änderung der Festsetzungen der bisherigen Verkaufsfläche die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Discounters auf eine Verkaufsfläche von 1.050 qm ermöglicht werden. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an denen des überlagerten Bebauungsplanes „Erweiterter Ortskern“.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 30.03.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 25. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

- I a) Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

- I b) Begründungen einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Grete-Schött-Ring“ werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“

- a) Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ (Wenker & Gesing, 22.03.2017)

- Themen: Ermittlung der Lärmemissionen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Mensch

- b) Artenschutzrechtliche Prüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ (als integrierter Bestandteil der Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 18.01.2017
 - Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Bauaufsicht und Gesundheitsbehörde
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Mensch, Wasser
 - b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe – vom 27.03.2017
 - Thema: Kampfmittelbeseitigung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Boden
 - c) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 09.01.2017
 - Thema: Erschließung (Gasleitung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Boden
 - d) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 23.12.2016
 - Thema: Verkehr
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung, des Bebauungsplanes einschließlich Begründungen und zugehöriger Umweltberichte sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (als Teil der Begründungen) befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse: www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2017 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 31.03.2017

Der Bürgermeister

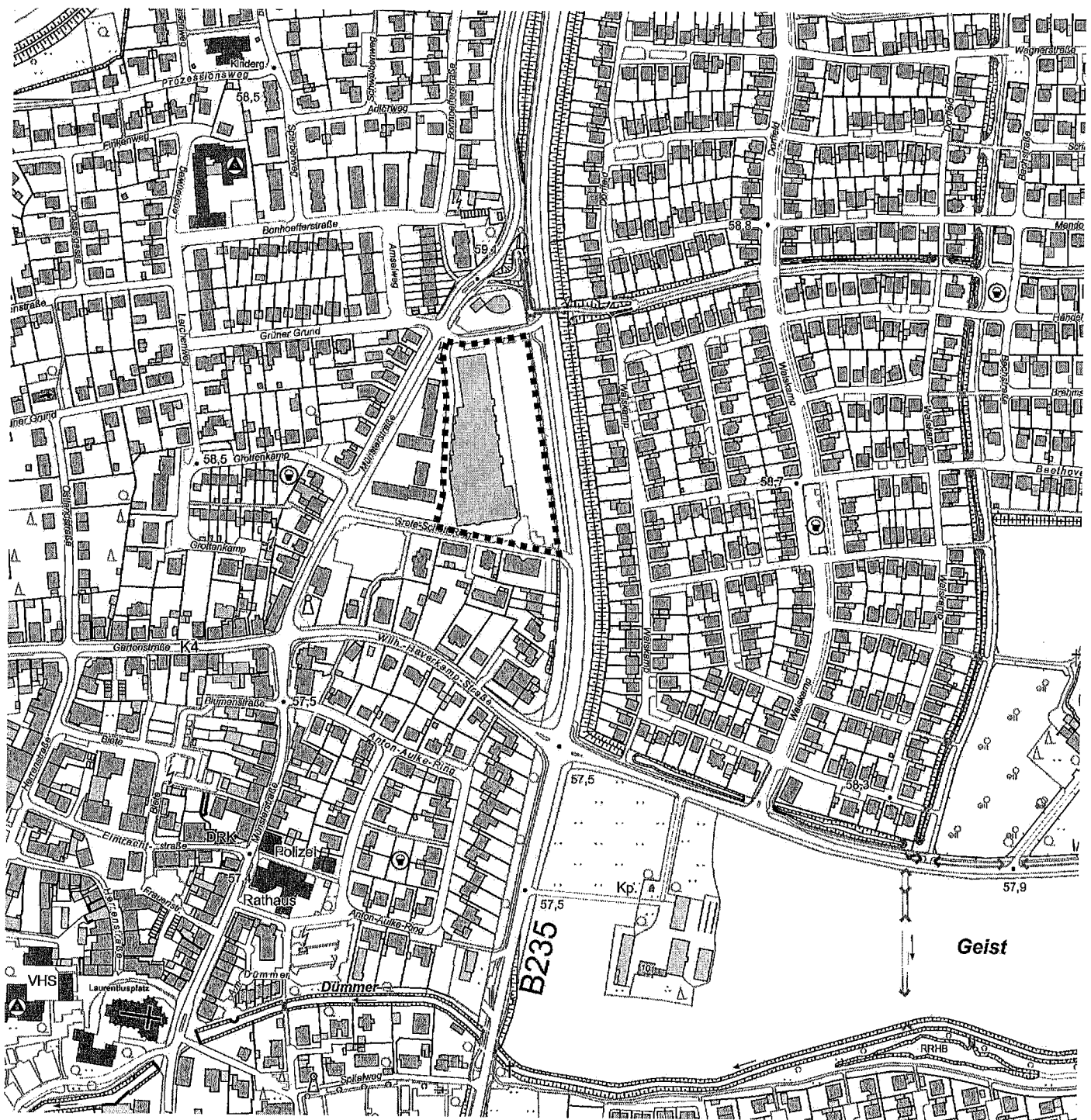
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

**Anlage zur Bekanntmachung vom 31.03.2017
 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und Aufstellung
 des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden
 hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



30

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2017 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 03.04.2017 bis 28.04.2017 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 204, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 28.03.2017

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden

gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01
48308 Senden, 31.03.2017
Der Bürgermeister


Täger

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 02.03.2017

- 31 In dem Monat Februar 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

5 Damenfahrräder
1 Jugendfahrrad
1 Katze
1 Fahrradlampe
1 Kinderbrille
diverse Taschen mit Kosmetikprodukten
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

1 Ehering
1 Hörgerät
diverse Schlüssel


i. A. Kortendiek